Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau (KV)

vom ...

I.

Der Erlass RB 101 (Verfassung des Kantons Thurgau [KV] vom 16. März 1987) (Stand 15. Juni 2026) wird wie folgt geändert:

§ 34 Abs. 1 (geändert)

[1] Der Grosse Rat besteht aus 100 Mitgliedern.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf die Eröffnungssitzung der Legislaturperiode 2032–2036 in Kraft.

Synopse

AVP 2025–2027: Änderung Kantonsverfassung (KV): Massnahme R1 (Verkleinerung des Grossen Rats von 130 auf 100 Mitglieder)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: **101**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau (KV)
	I.
	Der Erlass RB 101 (Verfassung des Kantons Thurgau [KV] vom 16. März 1987) (Stand 15. Juni 2026) wird wie folgt geändert:
§ 34 Mitglieder, Stellung [1] Der Grosse Rat besteht aus 130 Mitgliedern. [2] Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. [3] Die Mitglieder üben ihr Mandat frei aus. Sie können für Äusserungen im Rat und in dessen Kommissionen nicht belangt werden.	[1] Der Grosse Rat besteht aus ~~130~~100 Mitgliedern.
	II.
	(keine Änderungen bisherigen Rechts)
	III.
	(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)
	IV.
	Diese Änderung tritt auf die Eröffnungssitzung der Legislaturperiode 2032–2036 in Kraft.